



Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

Terminbestimmung

48 K 24/24

04.08.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Dienstag, 16. Februar 2027, 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Bertha-von-Suttner-Straße 2, 66123 Saarbrücken, Saal/Raum HKD I - Saal 111, versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Malstatt-Burbach Blatt 9530 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Malstatt-Burbach	22	92	Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 15	30

Verkehrswert: 36.000,00 €

Objektbeschreibung: Einfamilienhaus; Massivbau; dreigeschossig, teilunterkellert, Pultdach, zweiseitig angebaut; Baujahr ca. 1902, teilweise Modernisierung in den 1990ern Jahren;
Aufbau: KG: Teilkeller; EG: Küche, Duschbad bestehend aus Dusche, WC, Waschbecken;
OG: Wohnzimmer; DG: Mehrzweckraum ohne Fenster, Ausbau in einfachem Wohnraumstandard;
Gesamtwohnfläche ca. 32qm (EG, OG) zzgl. Mehrzweckraum Dachgeschoss mit rd. 16 qm Nutzfläche; Es besteht ein erheblicher Instandsetzungsbedarf.

2.

Die im Grundbuch von Malstatt-Burbach Blatt 9530, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses als Zubehör eingetragene ideelle Hälfte an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Malstatt-Burbach	22	700/93	Hofraum, Bergstraße	35

Verkehrswert: 300,00 €

Objektbeschreibung: Wegefläche

Gesamtverkehrswert: 36.300,00 €

Der Versteigerungsvermerk wurden jeweils am 26.04.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Lage: Bergstraße 15, 66115 Saarbrücken

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Schäfer
Rechtspflegerin